

den Schriften alternativ mit der Angabe des Verlegers, die zuweilen auch allein vorkommende Angabe des Druckers und Druckorts für zureichend zu erklären. Rückfichtlich der Erzeugnisse der inländischen Presse ist aber diese Angabe jedenfalls unerlässlich, um dadurch die Ausmittlung des Ursprungs und der für ihren Inhalt oder Beobachtung der formellen Vorschriften des Gesetzes (Einholung der Druck- und Vertriebs-Erlaubniß) verantwortlichen Personen sicher zu stellen.

Strenger waren die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen des Mandats vom 27. Februar 1686. und des Mandats vom 10. August 1812. III. 3. Hiernach war, ohne zwischen den im Inlande gedruckten und den bloß daselbst zu debitorischen Schriften zu unterscheiden, Angabe des Verlegers und des Druckers erforderlich.

Zu §. 20.

Die Bestimmung unter a. beruht auf dem mittels Verordnung vom 24. November 1832. in dem 43sten Stücke der Gesetzsammlung bekannt gemachten Bundesbeschlusse vom 5. Juli 1832. Nummer I.

Anlangend die Bestimmung unter b., so ist zu unterscheiden zwischen den der Censur auch noch fernerhin unterworfenen und den ihr inskünftige nicht unterliegenden Schriften (denn auf andere Preßerzeugnisse bezieht sich die Vorschrift ohnehin nicht).

Die Einholung einer förmlichen Erlaubniß zum Vertriebe der mit inländischer Censur gedruckten Schriften war schon bis jetzt durch die Verordnung vom 13. October 1836. §. 32. vorgeschrieben.

Diese Vorschrift beruht hauptsächlich darauf, daß der Zweck der Censur verfehlt sein würde, wenn man sich darauf beschränken wollte, das zu druckende Manuscript dem Censor zur Prüfung und Ausschcheidung der unzulässigen Stellen vorlegen zu lassen, ohne dann eine Einsicht des Abdrucks vor dessen Veröffentlichung Statt finden zu lassen. Denn es kommt vor allem auch darauf an, ob die Schrift so, wie sie von dem Censor genehmigt wurde, gedruckt worden sei. Die bloße Druckerlaubnis des Censors ist daher schon materiell nicht geeignet, in Gewissheit zu setzen, daß den Censurvorschriften genügt, und namentlich etwas von dem Censor nicht Gebilligtes nicht abgedruckt worden ist. Aber auch formell eignet sie sich nicht dazu, da sie nicht wohl anders, als in wenig urkundlicher Form, auf dem bei dem Satz zerstückelten Manuscripte oder einzelnen Satzbogen bemerkt werden kann, und deren mehrjährige Aufbewahrung in der Regel weder verlangt noch erwartet werden kann. Es ist vielmehr eine amtliche Beglaubigung darüber, daß wegen einer Druckerschrift die Censurvorschriften beobachtet worden sind, nicht eher, als nach deren Abdruck möglich, und dem Censor schon deshalb nicht wohl zu überlassen, weil dies förmliche Bureau-Einrichtungen bei ihm nöthig machen würde. Allein noch weit weniger würde sich dies mit der nunmehrigen Stellung der Censoren vertragen, da nunmehr die Kreisdirectionen die eigentlichen Censurbehörden erster Instanz werden sollen. Zudem ist es aber auch ohne eine solche Einrichtung gar nicht möglich, daß die Censurbehörden, wie es zur Controle der Befolgung der Censurvorschriften nöthig ist, in steter Uebersicht der mit Censur gedruckten Schriften sein und bleiben, was nur durch geordneten Eintrag derselben in ein Verzeichniß und durch die Concepte der ausgefertigten Scheine be-

zweckt werden kann. In der That ist es daher erst durch diese Einrichtung möglich geworden, Hinterziehungen der Censur zu verhindern und mit Leichtigkeit zu entdecken.

Hiervon zum Theil verschieden sind die Gründe, aus welchen es nöthig ist, bei den künftigen der Censur nicht weiter unterworfenen Schriften die Einholung der Vertriebs-Erlaubniß vorzuschreiben. Ohne diese Einrichtung würden die Behörden gänzlich außer Stand sein, die Veröffentlichung anstößiger Schriften in Zeiten zu verhindern. Denn sollte es vom Zufall abhängen, ob und wie bald sie von deren Erscheinen Kenntniß erlangten, so würden alle dagegen zu ergreifenden Maßregeln in den meisten Fällen erst nach schon Statt gefundenem Vertriebe und weit vorgeschrittener Verbreitung eintreten, und mithin für den Zweck zu spät kommen.

Allerdings wird, wenn auch durch Aufhebung der Censur der Schriften über 20 Bogen der literarische Verkehr eine sehr wesentliche Erleichterung erhält, auch mit der Einholung der Vertriebs-Erlaubniß, bei der größtmöglichen Beschleunigung derselben, immer noch ein in manchen Fällen den Verlegern unangenehmer Aufschub der Versendung einer fertig gewordenen Schrift verbunden sein, von welchem zu wünschen wäre, daß er ihnen wenigstens in der großen Anzahl von Fällen möchte erspart werden können, wo vermöge des Literarfachs, zu welchem die Schrift gehört, so wie vermöge der Sprache, in welcher sie geschrieben ist, die bei der Beaufsichtigung der Presse zu nehmenden Rücksichten gar nicht in Frage kommen können. Aber jeder Versuch, dem literarischen Verkehr durch die Aufstellung von Ausnahmen der Vorschrift die ihm zu wünschende und an sich in sehr vielen Fällen ganz unbedenkliche Erleichterung zu verschaffen, scheitert an der Unmöglichkeit, für dergleichen Ausnahmen haltbare Grenzbestimmungen aufzufinden.

Ließen sich aber auch gewisse Literarfächer von der Vorschrift unbedingt ausnehmen, so würde doch die Unterstellung einzelner Schriften unter diese Bestimmung nicht immer nach deren Titeln erfolgen können, sondern oft eine Einsicht des Buches selbst nöthig machen. Am wenigsten ließe sich aber eine ausreichende Gewähr dagegen auffinden, daß, mit oder ohne Absicht, eine wirklich anstößige Schrift der Prüfung zu entziehen, in einer nach ihrem Titel und Literarfach der Vertriebs-Erlaubniß nicht bedürftigen Schrift in ein bedenkliches Gebiet hinübergeschweift wäre. Wenigstens müßten die für den Fall einer sodann dennoch für nöthig befundenen Unterdrückung der Schrift anzubrohenden Strafen so streng sein und es würden wegen deren Zuerkennung wieder so mancherlei Schwierigkeiten eintreten, daß dagegen dieselben Bedenken in Betracht kommen, welche, wie oben in den allgemeinen Bemerkungen auseinandergesetzt worden ist, einem Repressivsystem der Maßregeln gegen die Mißbräuche entgegenstehen. Die Staatsregierung hat daher von der an sich sehr ansprechenden Idee absehen müssen, gewisse Fächer der Literatur selbst von der Vorschrift der einzuholenden Vertriebs-Erlaubniß auszunehmen. Um desto mehr wird sie sich angelegen sein lassen, durch die Einrichtungen der Regie dieses Instituts und durch die deshalb den Kreisdirectionen zu ertheilenden Anweisungen dasselbe so wenig als nur immer möglich beschränkend für den literarischen Verkehr zu gestalten. Es werden mit dem Geschäft der Prüfung der Schriften darin bereits durch die Censur geübte Männer beauftragt werden, die mit sicherem Tact den Grad der auf jede einzelne Schrift zu